

meindammänner und Gemeindrätthe mitgetheilt, auch an den gewohnten Orten öffentlich angeschlagen werden.

---

Beschluß vom 25sten Februar 1806, betreffend die gerichtlich Sentenzierten, in Absicht auf ihre Ausschliessung von den Wirths- und Schenkhäusern.

---

Der Kleine Rath hat, in der Ueberzeugung, daß es sehr nothwendig und wichtig sey, solche Vorkehrungen zu treffen, vermittelst welcher die Execution derjenigen so häufig eludierten gerichtlichen Urtheilsbestimmungen, in Folge welcher Ueherlichen und verschwenderischen, oder unruhigen und gefährlichen Menschen, auf kürzere oder längere Zeit, das Besuchen der Wirths- und Schenkhäuser verboten wird, erleichtert und gesichert werde, — nach angehörtem sorgfältigem, in Folge Rathserkenntnuß vom 3ten October 1805, ihm hinterbrachten Gutachten der Justiz- und Polizey-Commission vom 8ten Jenner, beschlossen:

I. Es ist für die Zukunft hiermit ein allgemeines Verbot des Besuchs der Wirths- und

Schenkhäuser für gerichtlich sentenzierte Personen, und das damit zu verbindende Anheften einer öffentlichen Schandtafel in den Wirths- und Schenkhäusern, auf welcher die, von dem Datum des gegenwärtigen Beschlusses an, gerichtlich sentenzierten Personen, benannt seyn sollen, unabänderlich festgesetzt.

2. Sowohl das Obergericht wird ersucht, als auch die sämtlichen Bezirksgerichte eingeladen, bey künftig eintretenden Fällen, wo jemand durch Urtheil und Recht auf Haus und Güter, oder in seine Gemeinde eingegränzt wird, in den betreffenden Strafurtheilen zu bemerken, daß hierunter die Ausschließung von den Wirths- und Schenkhäusern von selbst zu verstehen sey; auch in den betreffenden Urtheilen zugleich anzuzeigen, wie lange diese Ausschließung dauern, und ob dieselbe auf die Gemeinde des Sentenzierten beschränkt seyn, oder auf den betreffenden Bezirk, oder aber auf den ganzen Kanton, ausgedehnt werden soll.

3. Diese Ausschließung soll, nach dem Sinne der betreffenden Urtheile,

- a. In der Gemeinde des Beurtheilten, wenn er von dem Besuch der Wirths- und Schenkhäuser seiner Gemeinde ausgeschlossen ist, —
- b. In dem ganzen Bezirke, wenn die Ausschließung sich auf den ganzen Bezirk ausdehnt, und:

e. In dem ganzen Kanton, wenn der Beurtheilte von allen und jeden Wirths- und Schenkhäusern ausgeschlossen ist, — promulgirt werden.

4. Die Execution der obergerichtlichen Urtheile, ist der Justiz- und Polizey-Commission, und diejenige der Bezirksgerichtlichen Urtheile den Herren Bezirksstatthaltern übertragen.

5. Die Herren Bezirks- und Unterstatthalter sind aufgefordert, die Verfertigung jener Tafeln, und ihre Anheftung in den Wirths- und Schenkhäusern zu besorgen, überhaupt, theils durch sich selbst, theils durch ihre Gemeindammänner, die geflissene Handhabung dieser Verfügung zu veranlassen, und somit ihren sorgfältigen Bedacht darauf zu richten, daß diese Tabellen immer ordentlich nachgesetzt, in denselben die Namen derjenigen Sentenzirten, deren Prohibitionszeit verflissen ist, wieder durchgestrichen, und keine der darauf verzeichneten Personen, in den Wirths- und Schenkhäusern geduldet werden.

6. Werden die Herren Bezirks- und Unterstatthalter diejenigen Personen, welche früher, und vor der gegenwärtigen Verordnung, durch Urtheil und Recht von dem Besuch der Wirths- und Schenkhäuser ausgeschlossen worden sind, das Verbot aber vor Verfluß ihrer Präclusionszeit muthwilliger Weise übertreten würden, unverweilt dem competierlichen Richter laden, da-

mit auch durch eine neue richterliche Verfügung, die Verzeichnung der Namen dieser Personen auf die Schandtafel verordnet werde.

7. Gegenwärtiger Beschluß wird dem Obergericht, der Justiz- und Polizei-Commission, und den sämtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern, erstern auch zur Mittheilung an die Bezirksgerichte, zu Handen gestellt.

---

Circulare vom 11ten März 1806, an alle Herren Statthalter, betreffend die Feuerordnung.

---

Durch die vielen, seit kurzer Zeit, in unserm Kanton sich ereigneten Brandunglücke, hat sich der Kleine Rath überzeugt, daß die meisten dieser höchst bedauerlichen Unglücksfälle, immer noch dem Mangel an hinlänglicher Sorgfalt für Bewahrung des Feuers, und Verhütung alles dessen, was dergleichen Ereignisse verursachen kann, zugeschrieben werden müssen, und daß noch hie und da, die heilsamen und wohlgemeynten Absichten und Vorschriften der Hochobrigkeitlichen Feuerordnung vom 8ten Christmonat 1803, gänzlich mißkennt oder außert Acht gesetzt werden. Der